



## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Unken vom 20.09.2018  
mit der die bestehende **Kanalanschlussgebührenordnung** abgeändert wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr 78/2015 und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007<sup>1</sup>, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss<sup>2</sup> an das gemeindeeigene<sup>3</sup>, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Unken (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte<sup>4</sup>.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 540,00 Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke<sup>5</sup> bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
  - Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-<sup>6</sup>, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)<sup>7</sup>
  - Garagen<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

<sup>3</sup> Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

<sup>4</sup> Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (zB Mieter, Pächter etc).

<sup>5</sup> Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

<sup>6</sup> Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

<sup>7</sup> Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

<sup>8</sup> Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind<sup>9</sup>
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge<sup>10</sup>, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Kanalanschluss

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind entsprechend den Bestimmungen in Abs. 8 zu bemessen.
- Schwimmbäder sind mit ihrer Wassermenge in m<sup>3</sup> in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 25 m<sup>3</sup> einer Bemessungseinheit entsprechen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

bei Gast- und Schankgewerbebetrieben:

ohne Fremdenbeherbergung

3 Sitzplätze in gedeckten Räumen  
10 Sitzplätze im Freien

mit Fremdenbeherbergung, aber  
ohne Gastwirtschaftsbetrieb

1,1 Fremdenbetten  
2,2 Zusatzbetten

mit Fremdenbeherbergung und  
Gastwirtschaftsbetrieb

3 Sitzplätze in gedeckten Räumen  
10 Sitzplätze im Freien  
1,1 Fremdenbetten  
2,2 Zusatzbetten

Privatzimmervermietung:

1,1 Gästebetten  
2,2 Zusatzbetten

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten

1,1 Betten

Campingplätze

1 Stellplatz

Veranstaltungsstätten und –säle

20 Sitzplätze

Schulen, Kinderbetreuungsstätten

9 Personen<sup>11</sup>

Sonstige Betriebe ohne spezifischen  
Schmutzwasseranfall

50 m<sup>2</sup> Nutzfläche<sup>12</sup>

Lager- und Produktionsflächen mit WC

1 WC-Sitz<sup>13</sup>

Gewerbliche oder öffentliche WC Anlagen

1 WC-Sitz<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

<sup>10</sup> Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

<sup>11</sup> Schüler, Lehrer, Kinder etc.

<sup>12</sup> Alternativ könnte auch ein Abschlag vorgesehen werden. Auf die Berücksichtigung der Zahl der Mitarbeiter bei der Bemessung sollte in Berücksichtigung der Vollziehbarkeit verzichtet werden.

<sup>13</sup> Pissoir bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt

<sup>14</sup> Pissoir bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit<sup>15</sup> folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB<sub>5</sub> 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.<sup>16</sup>

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphaltflächen und sonstige befestigte Flächen 100 m<sup>2</sup>/Punkt
- Begrünte Dächer 200 m<sup>2</sup>/Punkt
- Grünflächen mit Drainagen 500 m<sup>2</sup>/Punkt

Die obenstehenden Bemessungseinheiten für die Ableitung von Niederschlagswässern gelten auch für retendierte Einleitungen und Anschlüsse von Notüberläufen.

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf drei Dezimalstellen zu ermitteln und auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### **§ 3 Ergänzungsbeitrag**

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 4 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit**

(1) Eine Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Vorschreibung.

---

<sup>15</sup> 50 m<sup>2</sup>

<sup>16</sup> In einer Formel ausgedrückt bedeutet dies :maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB<sub>5</sub>SB, N oder P)

**§ 5  
Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 6  
Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.<sup>17</sup>

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Unken, am 16.10.2018

Der Bürgermeister:  
Für die Gemeindevertretung:

Ing. Mag. Hubert Lohfeyer, eh.

Kundmachungsdauer: **2 Wochen**

An der Amtstafel der Gemeinde Unken

angeschlagen am: 17.10.2018

abgenommen am:

Dies bestätigt: Der Bürgermeister:

---

<sup>17</sup> Diese Regelung soll den Gemeinden und Abgabepflichtigen verdeutlichen, dass auch Änderungen lediglich hinsichtlich der Höhe der Gebühr beschlossen werden können.